



Audit Newsletter

Anwendung der neuen Heubeck Richttafeln RT 2018 G zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen

September 2018 (mit Update Oktober und November 2018)

A. Neue Heubeck Richttafeln RT 2018 G

Am 20. Juli 2018 hat die HEUBECK AG die neuen Richttafeln RT 2018 G veröffentlicht. Diese Sterbetafeln lösen die bislang von vielen Bilanzierenden bzw. deren Aktuarien der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen (und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen) zugrunde gelegten Richttafeln RT 2005 G als biometrische Rechnungsgrundlagen ab. Die Veröffentlichung der RT 2018 G hat somit unmittelbare Auswirkungen auf die Pensionsrückstellungen nach HGB, nach IFRS und in der Steuerbilanz.

Die neuen Richttafeln RT 2018 G basieren auf aktuellen Statistiken der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sowie des Statistischen Bundesamtes und spiegeln die jüngsten Entwicklungen bei Sterblichkeits-, Invalidisierungs-, Verheiratungs- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten wider. Auf dieser Datengrundlage hat die HEUBECK AG festgestellt, dass sowohl die Sterblichkeit als auch die Invalidisierung in den vergangenen Jahren zurückgegangen sind. Insbesondere die Erhöhung der Lebenserwartung führt dazu, dass die Kosten der betrieblichen Altersversorgung für die Unternehmen ansteigen.

Update: Am 4. Oktober 2018 wurde eine geänderte Version der RT 2018 G veröffentlicht. Die im Juli herausgegebene Version beinhaltete Inkonsistenzen in Bezug auf die verwendeten Datengrundlagen. Dabei wurde der Trend zur Erhöhung der Lebenserwartung in den zunächst veröffentlichten Richttafeln überschätzt und wurde nun angepasst. Die Anpassungen seien jedoch gering.

Der Anstieg der Pensionsrückstellungen dürfte ersten Einschätzungen zufolge (auf Basis der geänderten Version der RT 2018 G) in der Größenordnung zwischen 0,5 bis 1,2 % (Steuerbilanz) bzw. 1,0 bis

2,0 % (HGB und internationale Rechnungslegungsgrundsätze) liegen. Die konkreten Effekte sind aber abhängig von der Bestandszusammensetzung, dem Rechnungszins und anderen Bewertungsannahmen sowie den jeweiligen Versorgungsregelungen des Unternehmens. Werden die Versorgungsverpflichtungen bislang schon auf der Grundlage bestandspezifischer Tafeln bewertet, kann der Anpassungsbedarf geringer ausfallen oder sogar vollständig entfallen (Quelle: www.heubeck.de).

Zum Vergleich weist z.B. Mercer darauf hin, dass die Zinsschmelze im HGB-Abschluss für gemischte Bestände einen Effekt im Jahr 2018 von 8 bis 10 % der Rückstellungen ausmachen dürfte (Quelle: www.mercer.de).

B. Fragestellung

Die neuen Heubeck-Richttafeln haben keine Gesetzeskraft und sehen daher auch keinen Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten vor. Insofern stellt sich die Frage, ab wann die neuen Richttafeln RT 2018 G erstmals bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen anzuwenden sind bzw. angewendet werden können.

C. Steuerbilanz

Die HEUBECK AG rechnet damit, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) die RT 2018 G als „anerkannte Regel der Versicherungsmathematik“ i.S.d. § 6a EStG für die steuerliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen anerkennen und hierzu noch vor der nächsten Bilanzsaison ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlichen wird.

Update: Das diesbezügliche BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2018 wurde am 22. Oktober 2018 auf der Website des BMF veröffentlicht.

Danach können die Richttafeln RT 2018 G erstmals der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das nach dem 20. Juli 2018 endet. Für alle Pensionsverpflichtungen und sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertende Bilanzposten hat der Übergang dabei einheitlich zu erfolgen. Die bisherigen Richttafeln RT 2005 G können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30. Juni 2019 endet.

Nach § 6a Absatz 4 Satz 2 EStG kann der Unterschiedsbetrag, der auf der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln beruht, nur auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der jeweiligen Pensionsrückstellung zugeführt werden. Die gleichmäßige Verteilung ist sowohl bei positiven als auch bei negativen Unterschiedsbeträgen erforderlich. Das BMF-Schreiben enthält weitere Erläuterungen zu den Anforderungen an die Berechnung der Zuführung im Übergangsjahr sowie in den beiden Folgejahren. Zusätzlich enthält das BMF-Schreiben eine Billigkeitsregelung, nach der der Unterschiedsbetrag für sämtliche Pensionsverpflichtungen eines Betriebes auch insgesamt als Differenz zwischen den Teilwerten nach den Richttafeln RT 2018 G und den bisherigen Rechnungsgrundlagen am Ende des Übergangsjahres ermittelt und dieser Gesamtunterschiedsbetrag in unveränderter Höhe auf das Übergangsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden kann.

D. HGB-Abschlüsse

In seiner am 5. September 2018 veröffentlichten Verlautbarung vertritt der HFA des IDW die Ansicht, dass die neuen Richttafeln für handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlüsse anzuwenden sind, sobald sie allgemein anerkannt sind und bessere (i.S.v. besser die „tatsächlichen“ Verhältnisse widerspiegelnde) Schätzwerte darstellen als die bislang vom Bilanzierenden zugrunde gelegten Tabellenwerke. Dabei stellt die Anerkennung durch das BMF für ertragsteuerliche Zwecke – neben der Validierung und Implementierung der neuen Richttafeln durch die Rechnungslegungspraxis, insb. die Aktuar – einen Indikator für die allgemeine Anerkennung der neuen Richttafeln dar.

Für Abschlüsse, deren **Stichtag nach dem Tag** liegt (oder mit diesem zusammenfällt), an dem das betreffende **BMF-Schreiben** auf der Website des BMF **veröffentlicht** wird (**Update: also Stichtage am oder nach dem 22. Oktober 2018**), ist nach Ansicht des HFA grundsätzlich von einer „allgemeinen Anerkennung“ auszugehen. Hiervon ist jedoch ausnahmsweise nicht auszugehen, solange die Validierung/Implementierung der neuen Richttafeln durch die Rechnungslegungspraxis, insb. die Aktuar, noch nicht hinreichend fortgeschritten ist. An die konkrete materielle Übergangsregelung des BMF-Schreibens wird für HGB-Abschlüsse ausdrücklich nicht angeknüpft. Auch das Datum des

BMF-Schreibens oder das Datum von dessen (späterer) Verkündung im Bundessteuerblatt Teil I ist für HGB-Zwecke nicht maßgeblich.

Sofern in HGB-Abschlüssen mit Stichtag am oder nach dem Veröffentlichungstag des betreffenden BMF-Schreibens die neuen Richttafeln noch nicht berücksichtigt wurden, ist dies von dem Bilanzierenden im Einzelfall zu begründen. Dabei kommen v.a. folgende Gründe in Betracht:

- Die abschließende inhaltliche Validierung und Implementierung der neuen Richttafeln durch die Rechnungslegungspraxis, v.a. die Aktuar, ist bis zur Beendigung der Aufstellung des Abschlusses noch nicht abgeschlossen.
- Es werden keine wesentlichen Änderungen erwartet, da das Unternehmen die Richttafeln RT 2005 G für zurückliegende Abschlussstichtage bereits individuell modifiziert hat und somit bereits aktuellere Schätzwerte berücksichtigt.

Für Abschlüsse, deren **Stichtag vor dem Veröffentlichungstag des BMF-Schreibens** liegt, kommt nach Ansicht des HFA eine freiwillige Anwendung der neuen Richttafeln vor Veröffentlichung des BMF-Schreibens in Betracht, wenn der Bilanzierende Anhaltspunkte dafür beibringen kann, dass die Zugrundelegung der neuen Richttafeln im Vergleich zu den Richttafeln RT 2005 G zu einer Bewertung führt, die die tatsächliche wirtschaftliche Belastung am jeweiligen Stichtag zutreffender abbildet. Eine Anwendung der neuen Richttafeln vor der Anerkennung durch das BMF ist entsprechend zu begründen. Eine verpflichtende Anwendung für diese Fälle kann nicht gefordert werden, da die neuen Tabellenwerke noch nicht allgemein anerkannt sind.

Für Abschlüsse, deren Stichtag zwar vor dem Veröffentlichungstag des BMF-Schreibens liegt, deren Aufstellung aber erst danach beendet wird, gelten obige Ausführungen für Abschlüsse mit Stichtag am oder nach dem Tag der Veröffentlichung des betreffenden BMF-Schreibens entsprechend.

Erfolgswirkungen aus der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln sind in den betreffenden HGB-Abschlüssen sofort in voller Höhe zu erfassen, d.h. ohne Verteilung der Erfolgswirkungen über einen Übergangszeitraum. Der Ergebniseffekt aus den geänderten biometrischen Annahmen ist in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht gesondert zu erfassen. Vielmehr erfolgt der Ausweis grundsätzlich als Bestandteil des im Personalaufwand zu erfassenden Zuführungsbetrags zur Pensionsrückstellung. Wenn ausnahmsweise im Geschäftsjahr der Erstanwendung unter Einschluss des Effekts aus den geänderten biometrischen Annahmen insgesamt (ohne Berücksichtigung der im Finanzergebnis zu erfassenden Effekte) eine erfolgswirksame Auflösung der Pensionsrückstellung zu erfolgen hat, ist dieser (Netto-)Auflösungsbetrag im sonstigen betrieblichen Ertrag zu erfassen.

Angabepflichten im Anhang ergeben sich nach § 285 Nr. 24 (zugrunde gelegte Sterbetafeln) sowie ggf. im Einzelfall nach Nr. 31 HGB (Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung) und nach Nr. 32 (sog. periodenfremde Erträge und Aufwendungen).

E. IFRS-Abschlüsse

Auch nach IFRS sind zur Ermittlung der Nettoschuld (bzw. des Vermögenswertes) aus leistungsorientierten Versorgungszusagen für **Geschäftsjahresabschlüsse** versicherungsmathematische Annahmen zu treffen, die demografische Annahmen im Hinblick auf die Lebenserwartung, die Invalidisierungswahrscheinlichkeit etc. umfassen. Diese Annahmen müssen die bestmögliche Schätzung („best estimate“ i.S.v. IAS 19.76) des Unternehmens darstellen und dürfen z.B. unter Verwendung von Standardsterbetafeln ermittelt werden (IAS 19.82).

Aus Sicht des HFA begründen die Richttafeln RT 2018 G erst dann neue Standardsterbetafeln i.S.d. IAS 19.82, wenn eine abschließende qualitative Überprüfung und Implementierung durch die Rechnungslegungspraxis erfolgt ist. Auch die Anerkennung durch das BMF ist dabei ein Indikator für die Eignung der neuen Richttafeln, den Bilanzierenden künftig als Basis für eine bestmögliche Schätzung versicherungsmathematischer Annahmen zu dienen. Vor diesem Hintergrund hält der HFA eine analoge Anwendung der obigen Ausführungen zur erstmaligen Verwendung der neuen Richttafeln in HGB-Abschlüssen für sachgerecht.

WP/StB Hans-Hermann Nothofer
Partner
T +49 2162 91811 48
E HansHermann.Nothofer@wkgt.com

Die sich infolge der Änderung von versicherungsmathematischen Annahmen ergebenden Gewinne oder Verluste sind im sonstigen Ergebnis zu erfassen (IAS 19.57(d) i.V.m. IAS 19.128).

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, die aus Veränderungen bei den demografischen Annahmen entstehen, sind separat in der Überleitung der Eröffnungs- auf die Schlussalden der Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen anzugeben (IAS 19.141 (c) (ii)). Ist eine Schätzungsänderung wesentlich, sind nach IAS 8.39 die Art und der Betrag dieser Schätzungsänderung anzugeben.

In **Zwischenabschlüssen** nach IFRS brauchen die neuen Richttafeln RT 2018 G (unabhängig vom Stichtag des Zwischenabschlusses) hingegen nicht angewendet zu werden. Eine erläuternde Anhangangabe ist ebenfalls nicht erforderlich

Bei Fragen zu den Auswirkungen der neuen Richttafeln auf die Bewertung von Pensionsrückstellungen in Ihrem Abschluss wenden Sie sich an Ihren persönlichen Ansprechpartner von Warth & Klein Grant Thornton. Gerne werden wir mit Ihnen die unternehmensindividuelle Situation analysieren und Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bilanzierung der Versorgungsverpflichtungen aufzeigen.

WP/StB Michael B. Schröder
Partner
T +49 2162 91811 39
E Michael.Schroeder@wkgt.com

Herausgeber

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstr. 39
40476 Düsseldorf

T +49 211 9524 0
F +49 211 9424 200

www.wkgt.com

